



17. Kinder- und Jugendbericht

Zuversicht braucht Vertrauen

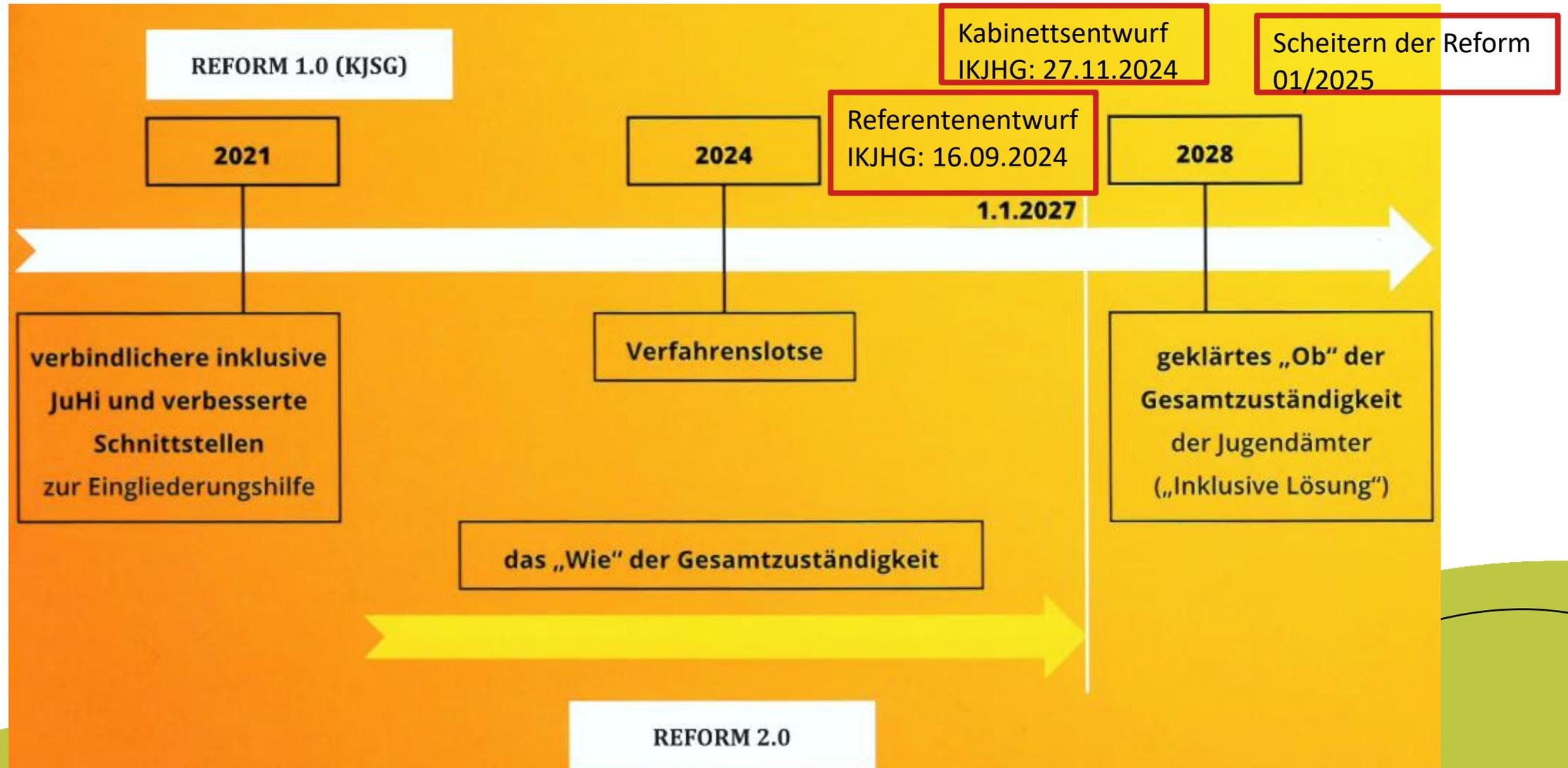
*Die Lage der jungen Generation und die Situation der
Kinder- und Jugendhilfe*

*Die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im
Lichte des 17. Kinder- und Jugendberichts*

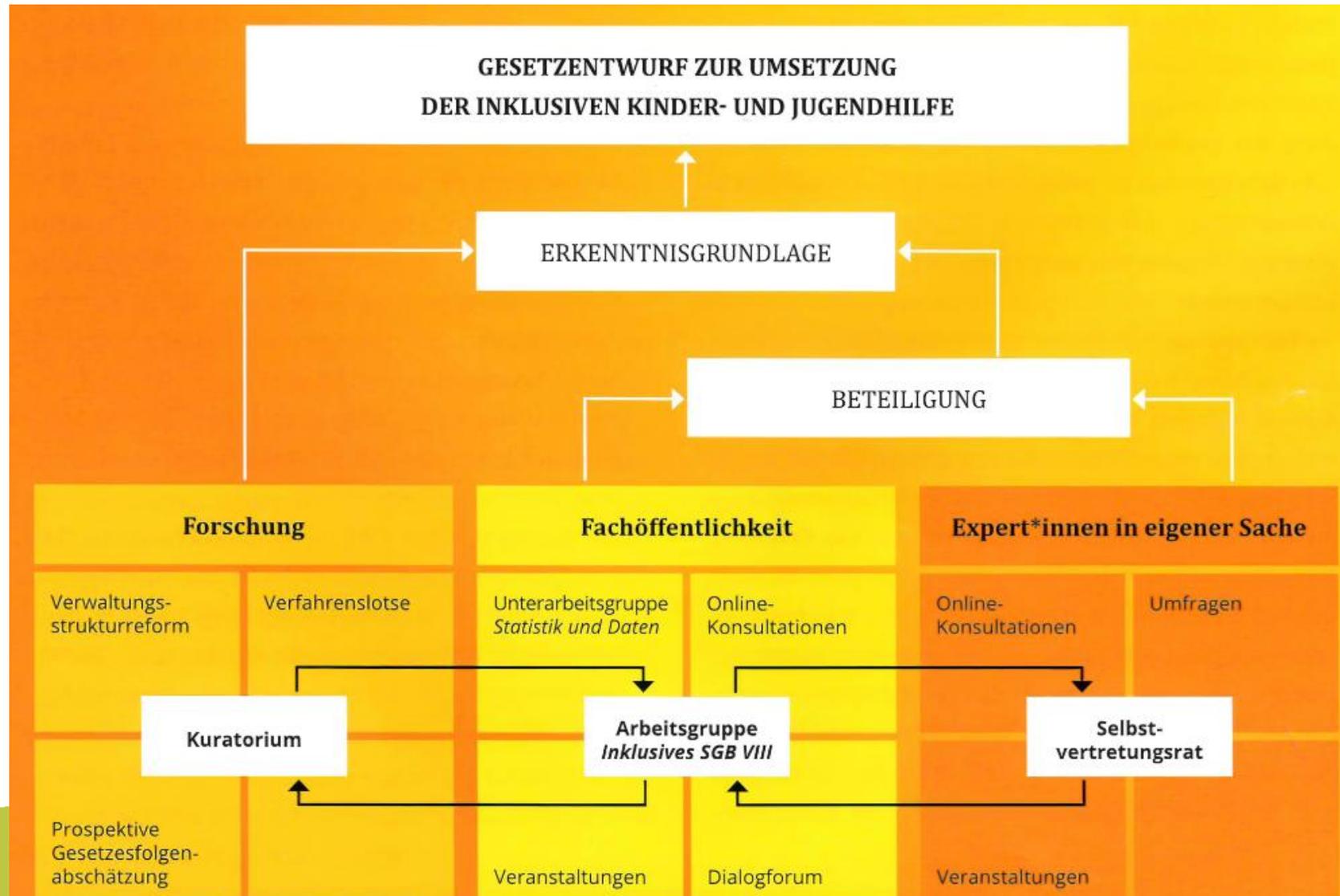
SGB VIII-Reformprozess

Drei-Stufen-Plan

Grafik entnommen aus Böllert, Smessaert & Meysen (2024, S. 6)



Beteiligungsprozess SGB VIII-Reform



Referentenentwurf: Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG)

Stand 16.09.2024 (BMFSFJ 2024)

- § 27-E Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe
 - § 27a-E ff. Hilfe zur Erziehung
 - § 35a-E ff. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (weitestgehend übernommen aus SGB IX)
- Zwei unterschiedliche, offene Leistungskataloge → nach wie vor Differenzierung zwischen erzieherischem Bedarf und behinderungsbedingtem Bedarf nötig (unterschiedliche Anspruchsgrundlagen)
- Kinder und Jugendliche sind neben den Personensorgeberechtigten Anspruchsinhaber:innen bei HzE (allerdings nur für HzE „außerhalb des Elternhauses“) → **Kabinettsentwurf**: gestrichen
- bei Eingliederungshilfeleistungen bleiben die jungen Menschen Anspruchsinhaber:innen

Referentenentwurf: Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG)

Stand 16.09.2024 (BMFSFJ 2024)

§§ 36–36b-E für HzE und EGH

- § 36-E Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung:
 - Beteiligung junger Menschen & Personensorgeberechtigter in allen Schritten, Dokumentation der Wünsche
 - Konkretisierung von Verfahrensprinzipien: 1. Partizipation und Transparenz, 2. trägerübergreifende Kooperation und Koordination, 3. Interdisziplinarität, 4. Konsensorientierung, 5. Einzelfallausrichtung, 6. Lebensweltbezogenheit und Sozialraumorientierung, 7. Zielorientierung
- Auf Verlangen der Leistungsberechtigten muss Person des Vertrauens beteiligt werden
- § 36a-E Hilfe- und Leistungsplan (Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation; Überprüfung spätestens nach zwei Jahren) → **Kabinettsentwurf**: „regelmäßig, dem Bedarf im Einzelfall entsprechend“
- § 36b-E Hilfe- und Leistungsplankonferenz (auch auf Wunsch der Leistungsberechtigten)

Referentenentwurf: Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG)

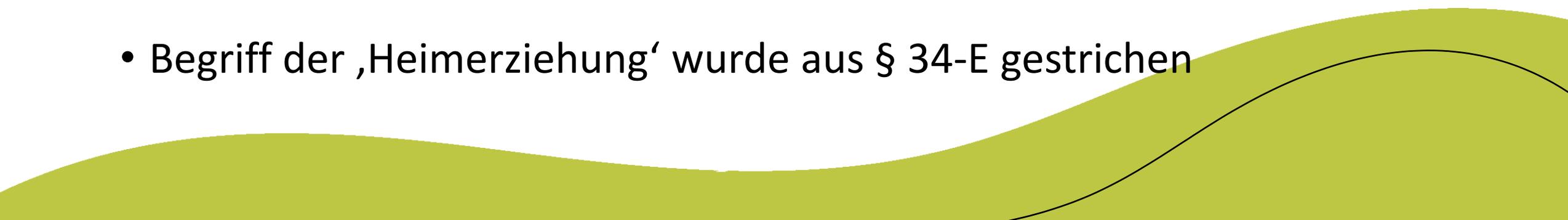
Stand 16.09.2024 (BMFSFJ 2024)

Ergänzend nur für EGH-Leistungen (starke Orientierung an SGB IX)

- § 38a-E Bedarfsfeststellung: kürzere ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung möglich
- § 38b-E Instrumente der Bedarfsermittlung: bei Behinderung soll ICF zur Anwendung kommen, inkl. der dort vorgesehenen neun Lebensbereiche
- § 38c-E Hilfe- und Leistungsplan bei EGH-Leistungen
- § 38d-E Hilfe- und Leistungsplankonferenz bei EGH-Leistungen

Referentenentwurf: Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG)

Stand 16.09.2024 (BMFSFJ 2024)

- Inklusive Ausrichtung von Angeboten als zusätzliches Auswahlkriterium
 - Bei gleichzeitigem Anspruch auf HzE und Eingliederungshilfe sollen beide Bedarfe von einem Angebot erfüllt werden
 - Verstetigung der Verfahrenslots:innen, auf Leistungen zur Teilhabe im Sinne von § 4-E SGB IX insgesamt bezogen
 - Begriff der ‚Heimerziehung‘ wurde aus § 34-E gestrichen
- 

Ein Blick zurück nach vorn...

Entwurf vom 23.08.2016

Kinder und Jugendliche mit & ohne Behinderung

- Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung der Förderung ihrer Entwicklung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn die sich entwickelnde Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist. Diese Leistungen umfassen insbesondere die Gewährung sozialpädagogischer, pädagogischer und damit verbundene therapeutische Leistungen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-E)

Kinder und Jugendliche mit Behinderung

- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des Neunten Buches, deren Behinderung Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder in der Zukunft ein solches Ergebnis erwarten lässt, haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-E)

Perspektiven einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Inklusion wird im 17. KJB im Verhältnis von Teilhabe und sozialer Gerechtigkeit verortet:

- „Den Überlegungen der Kommission liegt insgesamt ein komplexes Verständnis von Teilhabe und Gerechtigkeit zugrunde. Teilhabe zielt auf das vielschichtige Verhältnis zwischen Individuum und gesellschaftlichen Bedingungen in einer subjektorientierten Perspektive. Es geht um die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung, um die Frage danach, welche Wahlmöglichkeiten junge Menschen in Bezug auf ihre Gegenwarts- und Zukunftsgestaltung haben. Damit öffnet die Analyse der Teilhabemöglichkeiten junger Menschen stets auch den Blick für Bedingungen sozialer Gerechtigkeit“ (BMFSFJ 2024, S. 84)

Perspektiven einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

- „Sollte es 2025 zu einer Verabschiedung des Bundesgesetzes zur Regelung einer endgültig inklusiv gestalteten Kinder- und Jugendhilfe kommen, wäre damit ein Prozess abgeschlossen, den weite Teile der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder eingefordert haben“ (17. Kinder- und Jugendbericht: BMFSFJ 2024, S. 302)
 - „Eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe muss daher deutlich über eine reine Verwaltungsstrukturreform hinausgehen“ (ebd.)
- 

Jungsein mit Behinderungen

Jungsein mit Behinderungen

- Bisher existiert kein einheitliches Verständnis von Behinderung
 - Verbreitet: sozialrechtliches Verständnis (§ 2 SGB IX), biopsychosoziales Modell (ICF), menschenrechtliches Modell (UN-BRK), sonderpädagogischer Förderbedarf (lose gekoppelt zu anderen Verständnissen)
 - Probleme: monokausal-medizinisches Verständnis immer noch sehr wirkmächtig; UN-BRK weitreichender, dennoch ist Behinderungsdefinition ein Kompromiss
 - Weiterführende Diskurse der Disability Studies (insb. Soziales Modell) mehr zur Kenntnis nehmen
- 

Jungsein mit Behinderungen

- Bisher existiert kein einheitliches Verständnis von Behinderung
 - Verbreitet: sozialrechtliches Verständnis (§ 2 SGB IX), biopsychosoziales Modell (ICF), menschenrechtliches Modell (UN-BRK), sonderpädagogischer Förderbedarf (lose gekoppelt zu anderen Verständnissen)
 - Probleme: monokausal-medizinisches Verständnis immer noch sehr wirkmächtig; UN-BRK weitreichender, dennoch ist Behinderungsdefinition ein Kompromiss
 - Weiterführende Diskurse der Disability Studies (insb. Soziales Modell) mehr zur Kenntnis nehmen
- 

Jungsein mit Behinderungen

„Die Kommission versteht daher die Differenzkategorie Behinderung als emanzipativen Begriff (im Sinne einer Perspektivierung auf Enthinderung und Befähigung) und zugleich als ungleichheitsrelevante Kategorie, durch welche gesellschaftliche Ermöglichungsräume eröffnet oder verschlossen werden. Darin kommt eine Sensibilität gegenüber Beeinträchtigungen als ‚verkörperten Dimensionen von Behinderung‘ zum Ausdruck [...], ohne Kausalitäten zwischen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie Individualisierungen von Behinderungen zu (re-)produzieren“



Anzahl junger Menschen mit Behinderungen in Deutschland

- Datenlage bislang unzureichend, verlässlicher Gesamtüberblick fehlt (insb. auch aufgrund definitorischer Schwierigkeiten)
 - Anerkannte Schwerbehinderungen 2021 (198.385 junge Menschen unter 18 J.)
 - Anerkannte Behinderungen 2017 (720.000 junge Menschen unter 25 Jahren)
- 

Anzahl junger Menschen mit Behinderungen in Deutschland

- Amtliche Eingliederungshilfestatistik (109.151 gem. §35a SGB VIII, 278.974 gem. SGB IX); Erbringung als stationäre oder ambulante Leistung
 - Verteilung sonderpädagogischer Förderbedarfe (insgesamt 582.400 Schüler:innen; LE 39,2; ESE 17,8; GE 17,1; SQ 10,2)
 - Junge Menschen mit lebensbedrohlichen und lebensverkürzenden Erkrankungen (320.000 bis 400.000 junge Menschen)
- 

Thematisierung von Behinderung in bisherigen Kinder- und Jugendberichten

- Chronologie der Kinder- und Jugendberichte zeigt, dass sich eine an Kinderrechten orientierte Perspektive von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in erster Linie als Kinder und Jugendliche erst allmählich und über einen sehr langen Zeitraum etabliert hat
- diese Entwicklung geht damit einher, die Zweiteilung in Kinder- und Jugendhilfe auf der einen Seite und Eingliederungshilfen auf der anderen Seite aufgeben zu wollen

Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen

- junge Menschen mit Behinderungen stehen bislang immer noch sehr wenig im Fokus einer Kindheits- und Jugendforschung
 - vor allem die Lebenslagen junger Menschen mit komplexen Behinderungen und hohen Unterstützungsbedarfen ist prekär; wenn dann eher aus Stellvertreter:innenperspektive dargestellt
 - sind in besonderem Maße von Armut und sozialer Ungleichheit betroffen: Behinderungen führen zu Armut <—> Armut führt zu Behinderungen
 - Erhöhtes Risiko, Gewalt erleben zu müssen
 - Besonders unzureichende Berücksichtigung während der Corona-Pandemie
- 

Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen

- Grundsätzlich gehen junge Menschen mit Behinderung einem breiten Freizeitspektrum nach, weniger jedoch von Jugendlichen mit Schwierigkeiten im emotionalen und sozialen Bereich
 - Ebenso mit Blick auf die offene Jugendarbeit, weniger jedoch von jungen Menschen mit Sehbeeinträchtigungen
 - Hohes Maß an Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen, jedoch sehr unterschiedliche Betroffenheiten
- 

Lebenslagen junger Menschen mit Behinderungen

- Vermehrt digitale Spiele, weniger Sport, weniger Shoppen/Bummeln, weniger in Clubs oder Bars im Vergleich zu jungen Menschen mit Behinderungen
- keine Unterschiede mit Blick auf z.B. Kino, Theater, Konzerte oder Bücher lesen
- Weniger Treffen mit Freund:innen zuhause oder im öffentlichen Raum
- Häufiger aktiv in künstlerisch-musischen Gruppen sowie politischen Organisationen, Parteien oder anderweitigen Gruppen als junge Menschen ohne Behinderung
- Zentrale Befunde: Wahlmöglichkeiten für vielfältige Freizeitangebote; Handlungs- und Autonomiespielräume müssen eröffnet werden; Schule in erster Linie als sozialen Ort ernstnehmen; Einsamkeiten in Wohnsettings vermeiden

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

